



Sitzungsvorlage 200/340/2021

Amt/Abteilung: Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung Datum: 30.09.2021	Aktenzeichen: 00.09.01.500		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Stadtrat	04.10.2021 05.10.2021	Vorberatung N Entscheidung Ö	

Betreff:

„LandauPass“; Stadtratsbeschluss vom 14.09.2021 und weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund bestehender Rechtsbedenken ändert der Stadtrat seinen am 14. September 2021 gefassten Beschluss zur Einführung des „LandauPass“ wie folgt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen,
 - a) ob und inwieweit die Teilhabemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien im bereits bestehenden Landauer Familienpass um weitere Angebote ergänzt werden können,
 - b) ob und inwieweit vorhandene Teilhabeangebote freier Träger für einkommensschwache und ältere Menschen durch eine Unterstützung der Stadt gestärkt und eventuell erweitert werden können,
 - c) ob und inwieweit über vorhandene Teilhabemöglichkeiten besser informiert werden kann, um betroffene Personenkreise besser zu erreichen und Zugänge zu erleichtern.
2. Eine Umsetzung der vorgenannten Punkte ist spätestens zum Haushalt 2023 anzustreben.
3. Alle in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Personal-, Sach- und Bewirtschaftungskosten sind vorab samt vollständiger und „echter“ 1:1 Gegenfinanzierung darzustellen. Dies gilt sowohl für interne als auch externe Kosten. Die Haushaltsmittel und die damit einhergehende notwendige Gegenfinanzierung sind im Haushalt darzustellen und zeitgleich mit der inhaltlichen Umsetzung des Beschlussvorschlages unter Ziffer 1 mit zu beschließen.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14. September 2021 mehrheitlich den Beschluss gefasst, einen „LandauPass“ einzuführen. Der Beschluss wurde damit begründet, Bürgerinnen und Bürger mit niedrigem Einkommen die Teilhabe an gesellschaftlichen und kulturellen Angeboten zu erleichtern.

Die vom Oberbürgermeister im Rahmen der Stadtratssitzung vorgetragenen rechtlichen und finanziellen Bedenken wurden zwischenzeitlich im Gespräch der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) am 28. September 2021 bestätigt.

Hierin verwies die ADD auf die Haushaltsgenehmigung vom 17. März 2021 zum Haushalt 2021, die u.a. unter Auflagen und unter der Beanstandung zur Höhe der freiwilligen Leistungen gemäß § 121 GemO ergangen ist:

- Der Ursprungshaushalt der Stadt Landau weist für das Jahr 2021 einen Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich aus, der im Vergleich zum Vorjahr um 1,982 Mio. Euro auf 13,234 Mio. Euro angewachsen ist. Damit wurde die mit dem Basishaushalt 2019 festgelegte Zuschussobergrenze für freiwillige Leistungen von 10,591 Mio. Euro um 2,643 Mio. Euro überschritten. Die ADD hat deshalb den Beschluss des Stadtrates zur Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2021 wegen des vorgenannten Rechtsverstößes und des Gebots der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) beanstandet, soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf über den Betrag in Höhe von 10,591 Mio. Euro hinausgeht. Eine weitere Ausweitung des Zuschussbedarfs der freiwilligen Leistungen ist nicht mehr vertretbar, so die ADD in ihrer Verfügung.
- Die freiwilligen Leistungen sind zudem insgesamt einer stetigen Prüfung zu unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzugs auf ein Minimum zu beschränken.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist erkennbar, dass die Einführung eines LandauPasses nicht nur finanzielle Auswirkungen für den Pass selbst und die Ermäßigungen bei den Eintrittspreisen verursacht, sondern auch Personal-, Sach- und Bewirtschaftungskosten für die Bearbeitung der Anträge.

Dem gegenüber verlangt die ADD in ihren regelmäßigen Haushaltsverfügungen, dass die Stadt Landau alle Kraftanstrengungen unternimmt, um durch Ertragsverbesserungen und/oder Aufwandskürzungen den defizitären Haushalt auszugleichen, um nicht gegen das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO zu verstoßen. Die Stadt ist gehalten, alle ihr verbleibenden Einnahmemöglichkeiten (u.a. Steuern und Beiträge) auszuschöpfen und insbesondere eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen zu wahren.

Dem steht die Ausweitung des freiwilligen Leistungsbereichs durch den Beschluss zur Einführung des LandauPasses konträr gegenüber.

Aufgrund der konkreten Beanstandung des Haushaltes durch die ADD ist es der Stadt untersagt, anstelle einer Reduzierung des freiwilligen Leistungsbereichs diesen ohne mindestens eine echte 1:1 Gegenfinanzierung noch auszuweiten.

Der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt beläuft sich im Nachtragshaushalt 2021 auf rund 14,5 Mio. Euro. Für die Finanzplanung (Haushaltsjahr 2022) wird weiterhin mit einem zweistelligen Millionen-Fehlbetrag gerechnet.

Ein Festhalten des Stadtrates des am 14. September 2021 gefassten Beschlusses zur Einführung eines LandauPasses verstößt - ohne „echte“ und zeitgleiche 1:1 Gegenfinanzierung - spätestens mit Einsatz von Haushaltsmitteln gegen die

Haushaltsauflagen der ADD und gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und ist deshalb vom Oberbürgermeister im Rahmen dessen Pflicht aus § 42 GemO auszusetzen.

Um nicht in die Verpflichtung des Oberbürgermeisters zur dauerhaften Aussetzung eines vom Stadtrat gefassten rechtswidrigen Beschlusses zu kommen, empfiehlt die Verwaltung die Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 14. September 2021 gemäß des Beschlussvorschlages dieser Sitzungsvorlage.

Zu Punkt 1. a) des Beschlussvorschlages:

Mit dem bestehenden Familienpass werden Familien bereits Vergünstigungen beim Zugang zum Freizeitangebot in der Stadt ermöglicht. Anspruchsberechtigt sind Familien mit mindestens drei minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern, Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen oder in der Ausbildung befindlichen Kind oder Arbeitslose und Bezieher von Sozialleistungen mit mindestens einem minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kind. Es soll ausgelotet werden, ob und inwieweit der bestehende Familienpass um weitere Angebote ergänzt werden kann, um Kindern, Jugendlichen und Familien weitere Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen.

Eine solche Erweiterung ist gegenzufinanzieren.

Zu Punkt 1. b) und 1 c) des Beschlussvorschlages:

Darüber hinaus gibt es verschiedene Angebote freier Träger und Vereine, wie beispielsweise Silberstreif, Tafel Landau, Terrine Landau, Ruhango Markt und andere, die sich an Bürgerinnen und Bürger mit niedrigem Einkommen und Familien richten. Denkbar ist ein gemeinsames Werben um Spenden zur Unterstützung dieser Organisationen sowie die Ausarbeitung punktueller Erweiterungsmöglichkeiten. Diese müssen mit konkreten Beschlüssen zur Gegenfinanzierung unterlegt werden, um den haushalts- und gemeinderechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Unabhängig davon kommen hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe bereits neben dem Regelbedarf, Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) zu Gute. Die Leistungen werden nach § 29 SGB II als Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen erbracht. Zu den Leistungen aus Bildung und Teilhabe zählen unter anderem Schul- und Kitaausflüge, Schulbedarf, Lernförderung sowie die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungen werden derzeit allerdings nur von einem sehr geringen Anteil der Anspruchsberechtigten tatsächlich auch in Anspruch genommen.

Auch vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung gemäß Punkt 1. c) des Beschlussvorschlages die Entwicklung einer fortzuschreibenden Zusammenfassung der vorhandenen Angebote.

Zur Umsetzung samt Optimierung vorhandener Strukturen wird derzeit in der Gesamtverwaltung ein Personalaufwand von mindestens 0,5 Stellen erwartet, der ab dem Haushaltsjahr 2023 konkret darzustellen und gesondert einschließlich Sach- und Bewirtschaftungskosten gegenzufinanzieren ist.

Finanzielle Auswirkung:

Siehe Sitzungsvorlage

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung: entfällt; Umsetzung rechtmäßiges Verwaltungshandelns gem. GemO

Beteiligtes Amt/Ämter:

Hauptamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.